SATZUNG

DES HANDBALL-BUNDESLIGA E.V. (LIGAVERBAND)

Satzung des Handball-bundesliga e.V.

I. Präambel 4

II. Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr 4

§ 2 Allgemeine Grundsätze 5

§ 3 Mitgliedschaften 5

§ 4 Zweck und Aufgaben 5

§ 5 Rechtsgrundlagen 6

§ 5a Aufgaben der HBL 7

§ 5b Sanktionen 7

§ 5c Zuständigkeit Sanktionen 8

§ 6 Verhältnis zum DHB 8

III. Mitgliedschaft im Ligaverband 9

§ 7 Ordentliche Mitglieder 9

§ 8 Lizenzbewerbung, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder 9

§ 8a Ausschluss aus dem Ligaverband 12

§ 8b Folgen bei Insolvenz 13

§ 9 Rechte der ordentlichen Mitglieder 13

§ 10 Pflichten der ordentlichen Mitglieder 13

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident 14

IV. Schiedsgerichtsbarkeit 14

§ 12 Schiedsgericht 14

V. Finanzen 15

§ 13 Finanzierung 15

VI. Organe des Ligaverbandes 16

§ 14 Organe 16

§ 15 Ligaversammlung 16

§ 16 Zusammensetzung und Stimmrecht 17

§ 17 Beschlussfassungen durch die Ligaversammlung 17

§ 18 Wahlen 18

§ 19 Aufgaben der Ligaversammlung 19

§ 20 Präsidium 20
§ 21 Aufgaben des Präsidiums 21
§ 22 Vergütung 22
§ 23 Zusammentreten und Beschlussfassungen des Präsidiums 22
§ 24 Lizenzierungskommission 23
§ 25 Inkrafttreten 23

I. Präambel

Der Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband) der Männer ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine, Personen- und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen).
Wichtigste Aufgabe des Ligaverbandes ist es, die ihm zur Nutzung vom Deutschen Handballbund (DHB) exklusiv überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben, in Wettbewerben der Lizenzligen den Deutschen Handballmeister des DHB und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln. Darüber hinaus veranstaltet und vermarktet der Ligaverband den DHB Pokal der Männer sowie den Super-Cup und das All-Star-Game.
Der Ligaverband beteiligt sich aktiv an der Entwicklung und Förderung des gesamten Handballsports in der Bundesrepublik Deutschland und wird durch entsprechende Zahlungen für die Nutzung des Lizenzspielbetriebes eine wesentliche Finanzierungsgrundlage für den Deutschen Handball-Bund sein.
Die Bildung und Förderung der deutschen Handball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DHB unterstützt er bei der Abstellung der bei seinen Mitgliedern angeforderten Spieler.
Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Ligaverband nachstehende Satzung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Ligaverband der Männer ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und/oder der lizenzierten wirtschaftlichen Träger der Bundesligen (Lizenznehmer).
2. Der Begriff des wirtschaftlichen Trägers bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2. dieser Satzung.
3. Der Verein führt den Namen „Handball-Bundesliga“ (Ligaverband) und mit der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e.V.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist eingetragen beim Amtsgericht Dortmund.
5. Das Geschäftsjahr ist das Bundesliga-Spieljahr. Es beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Ligaverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
3. Der Ligaverband fühlt sich dem Fair-Play-Gedanken im hohen Maße verpflichtet.
4. Satzung und die weiteren Ordnungsbestimmungen des Ligaverbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der Ligaverband ist ordentliches Mitglied des Deutschen Handball-Bundes mit Sitz in Dortmund.
2. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Ligaverband der Satzung und den Ordnungen des DHB unterworfen. Der Ligaverband hat sich ferner durch Unterzeichnung des Grundlagenvertrages mit dem DHB den Bestimmungen im Grundlagenvertrag unterworfen. Die Bestimmungen des Grundlagenvertrages sowie Satzung und Ordnungen des DHB sind in der jeweiligen Fassung für den Ligaverband und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DHB-Satzung, DHB-Spielordnung, DHB-Rechtsordnung, DHB-Schiedsrichterordnung, DHB-Jugendordnung und Anti-Doping-Reglement.
3. Der DHB ist Mitglied der IHF mit Sitz in Basel. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DHB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für den Ligaverband und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich. Es handelt sich insbesondere um folgende Vorschriften der IHF: Statuten der IHF, Reglement betreffend Status und Transfers von Handballspielern, Reglements für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.
4. Der DHB ist Mitglied der EHF mit Sitz in Wien. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DHB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für Ligaverband und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich. Es handelt sich insbesondere um folgende Vorschriften der EHF:
   EHF-Statuten, Rechtspflegereglement, Antidopingbestimmungen und Reglements für die europäischen Vereinswettbewerbe.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Ligaverbandes ist es insbesondere:

1. Die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen. Der Ligaverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
2. die ihm seitens des DHB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen) zu betreiben und die Handballspiele in den Lizenzligen nach den internationalen Handballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DHB;

3. in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Handballmeister des DHB, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe wie DHB-Pokalspiele und den Pokal um den Super-Cup unter Teilnahme der Mitglieder durchzuführen;
4. den Spielverkehr als Spielleitende Stelle i.S.d. § 1 Abs. 2 DHB-SpO zu leiten;
5. die Lizenzen an Vereine und ihre wirtschaftlichen Träger nach den im Einzelnen in der Ordnung zur Lizenzierung geregelten sportlichen, rechtlichen, infrastrukturellen sowie finanziellen Kriterien zu erteilen, zu verweigern und zu entziehen;
6. die Spielberechtigung für Spieler nach im Einzelnen in der Spielordnung des DHB geregelten Kriterien zu erteilen und zu verweigern;
7. die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen;
8. den Grundlagenvertrag mit dem DHB zu erfüllen;
9. in Anerkennung der sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Handballsports Aktivitäten durchzuführen;
10. das Dopingverbot nach Maßgabe des Nada-Code zu beachten, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten.

    Zur operativen Aufgaben- und Zweckerfüllung hat der Ligaverband die Handball-Bundesliga GmbH (nachfolgend: HBL) gegründet. Die Abgrenzung der Aufgaben von Ligaverband und der HBL im Einzelnen ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesellschaftsvertrag der HBL.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Der Ligaverband regelt seine eigenen Geschäftsbereiche in Ausübung seiner Rechte und Befugnisse satzungsgemäß durch Ligastatut, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe, einschließlich solcher der von ihm gegründeten HBL GmbH (HBL), die mit der Führung der Geschäfte in den ihr zustehenden Zuständigkeitsbereichen betraut ist. Das Ligastatut besteht aus:

    - Ordnung zur Lizenzierung nebst Richtlinien (LZO);
    - Ordnung zur Durchführung von Spielen (DFO);
    - Ordnung für die Verwertung von kommerziellen Rechten nebst Richtlinien (KRO);
    - Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikates nebst Richtlinien (JZO);

2. Für die Sportrechtsprechung gelten die Bestimmungen der §§ 45 und 46 der DHB-Satzung und die Rechtsordnung des DHB.
3. Das Schiedsrichterwesen bestimmt sich nach der Schiedsrichterordnung des DHB.

4. Die Trainerzulassung für die Bundesligen ist in der Spielordnung sowie Trainerordnung des DHB geregelt.
5. Die in den Absätzen eins bis vier genannten Statuten und Ordnungen sowie die von den zuständigen Organen des Ligaverbandes und des DHB getroffenen Entscheidungen sind für die Mitglieder des Ligaverbandes und deren Mitglieder und Spieler verbindlich. Die Mitglieder gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten, insbesondere der Pflichten gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 5a Aufgaben der HBL

Der HBL obliegt, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, insbesondere:

1. Die operative Durchführung und Organisation der Wettbewerbe des Ligaverbandes unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 4 dieser Satzung.
2. Die eigenverantwortliche Wahrnehmung und Verwertung der sich aus der vom DHB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte.
3. Die operative Durchführung und Organisation des Lizenzierungsverfahrens sowie des Jugendzertifizierungsverfahrens zur Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage für die Lizenzierungskommission.

§ 5b Sanktionen

Wenn Lizenznehmer sowie ihre Mitglieder und/oder Mitarbeiter und/oder Beauftragte gegen diese Satzung oder die Satzung des DHB oder gegen die in den Ordnungen und Richtlinien des Ligaverbandes der Männer und des DHB festgelegte Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen und/oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen des Ligaverbandes und/oder des DHB nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Sanktionen, einzeln oder nebeneinander, verhängt werden:

1. Geldbußen können für vom Ligaverband geschaffene eigene Tatbestände verhängt werden bis zur Höhe in den jeweiligen Ordnungen nebst Richtlinien des Ligastatutes festgelegten Beträgen, maximal jedoch bis zu 50.000,00€ für Bundesligisten und 20.000,00€ für Zweitligisten.
   Im Übrigen bis zu der in der Satzung bzw. Rechtsordnung des DHB geregelten Höhe;
2. Vertragsstrafen, die über die Höhe der Ziffer 1.1. hinausgehen, müssen ihre Grundlage im Lizenzvertrag finden. Gleiches gilt für Pluspunktabzüge, die über das Maß in 1.4. hinausgehen.
3. Sperren können verhängt werden:
   - Persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit;

- Hallensperre bis zu 30 Monaten;
- Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres;
- Nichtzulassung zum Spielbetrieb;

4. Punktabzug:
   - Aberkennung von bis zu 8 Pluspunkten vor oder während einer Saison oder mit
   - Wirkung zu Beginn des darauffolgenden Spieljahres;
   - Spielverlust;

5. Maßnahmen können angeordnet werden:
   - Spielaufsicht
   - Aufsicht durch einen technischen Delegierten
   - Spielwiederholung.

§ 5c Zuständigkeit Sanktionen

1. Der Ligaverband ist zuständig für die in dieser Satzung und in dem Ligastatut geregelten Sanktionen, soweit in dieser Satzung oder im Ligastatut nichts anderes geregelt ist.
2. Die Lizenzierungskommission ist zuständig für die Sanktion nach der Ordnung zur Lizenzierung und nach der Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikates.

§ 6 Verhältnis zum DHB

1. Das Verhältnis des Ligaverbandes zum DHB bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen beider Verbände und dem Grundlagenvertrag.
2. Der Ligaverband nimmt neben den in § 4 aufgeführten Aufgaben insbesondere nachstehende Rechte wahr. Der Ligaverband:

2.1. ist berechtigt, die sich aus dem Betrieb der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten (einschließlich Verpachtung und Lizenzierung). Dies gilt auch für das Liga-Logo;

2.2. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DHB in den Ausschüssen und Kommissionen der IHF und EHF. Der DHB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzhandballs berührt sind;

2.3. erstellt den Rahmenterminkalender im Einvernehmen mit dem DHB;

Der Ligaverband entsendet:

2.4. Vertreter in die Leistungssportkommission;
2.5. Vertreter in die Antidoping-Kommission;
2.6. Vertreter in die Ausschüsse Schiedsrichterlehrstab und Profiligen;
2.7. Vertreter in das Bundesgericht und in das Bundessportgericht des DHB;
2.8. Vertreter in neu vom DHB zu beschließende Ausschüsse und Kommissionen und/oder im Grundlagenvertrag festgelegte Arbeitsgruppen.

3. Der Ligaverband:

3.1. fördert ideell und materiell (in erster Linie durch die an den DHB zu entrichtende Lizenzgebühr) solche Maßnahmen des DHB, die der Unterstützung des Jugendhandballs und der Förderung des Ehrenamtes dienen;
3.2. gewährleistet, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und den 3. Ligen ein Auf- und Abstieg stattfindet;
3.3. ist verpflichtet, auf Anforderung des DHB Spieler seiner Mitglieder für alle Nationalmannschaften abzustellen, und stellt in den Lizenzverträgen und dem Ligastatut sicher, dass seine Mitglieder auf Anforderung des DHB der Anforderung zur Bildung der deutschen Handballnationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DHB nachzukommen;
3.4. verpflichtet seine Mitglieder, am Wettbewerb um den DHB Vereinspokal teilzunehmen;
3.5. stellt sicher, dass die vom DHB ausgestellte Trainer A-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Ligaverband in Absprache mit dem DHB (§ 72 SpO DHB);
3.6. gewährt dem Präsidenten des DHB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen des Ligaverbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen;
4. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten wird zusätzlich in dem Ligastatut und im Grundlagenvertrag geregelt.

III. Mitgliedschaft im Ligaverband

§ 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Lizenznehmer.

§ 8 Lizenzbewerbung, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder

1. Ein Lizenzbewerber muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung (Lizenzantragstellung) bereits Mitglied des Ligaverbandes sein oder aber seine sportliche Qualifikation für die Teilnahme an der 2. Bundesliga zum Zeitpunkt seiner Bewerbung zu erwarten sein. Bei der erstmaligen Bewerbung eines wirtschaftlichen Trägers muss der mehrheitlich - i.S.v. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2. b) dieser Satzung - an dem wirtschaftlichen Träger beteiligte Verein

zum Zeitpunkt der Lizenzantragstellung des wirtschaftlichen Trägers bereits Mitglied des Ligaverbandes sein oder aber seine sportliche Qualifikation für die Teilnahme an der 2. Bundesliga zum Zeitpunkt der Bewerbung des wirtschaftlichen Trägers zu erwarten sein.

2. Die Mitgliedschaft im Ligaverband wird mit der Lizenzerteilung für die Dauer des im Lizenzvertrag benannten Zeitraums (Spieljahr) erworben. Die Lizenzerteilung setzt nach Maßgabe der LZO voraus:

2.1 Erfüllung der sportlichen Kriterien
Der Lizenzbewerber ist sportlich qualifiziert, wenn die in der Spielordnung festgesetzten sportlichen Kriterien erfüllt sind.

2.2. Erfüllung der rechtlichen Kriterien
Lizenznehmer können Vereine, und Spielgemeinschaften oder Gesellschaften (wirtschaftliche Träger) in folgenden Rechtsformen sein:

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- GmbH & Co. KG
- Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Nicht zulässig sind Gesellschaften nach ausländischem Recht, auch nicht als Komplementärin.

a) Sofern der Verein selbst die Lizenz beantragt und den Bundesligaspielbetrieb auf einen wirtschaftlichen Träger überträgt, muss der Verein mit mehr als 25 % der Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organ beteiligt sein.

b) Sofern nicht der Verein, sondern der wirtschaftliche Träger die Erteilung der Lizenz und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband beantragt, muss der Verein mindestens 51 % der Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organ besitzen.

c) Vereine der Lizenzligen und ihre wirtschaftlichen Träger dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an wirtschaftlichen Trägern anderer Vereine der Lizenzligen beteiligt sein. Verein und wirtschaftlicher Träger können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

d) Spielgemeinschaften können die Lizenz nur mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen Träger gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2 lit. a) oder aber durch einen wirtschaftlichen Träger gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2 lit. b) beantragen und müssen im Innenverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die einheitliche Stimmrechtsausübung betreffend den gemeinsamen wirtschaftlichen Träger treffen.

2.3. Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien
Die infrastrukturellen Kriterien entsprechend der Ordnung zur Verwertung von kommerziellen Rechten definieren insbesondere die Standards für die Ausstattung der

Spielstätten im Sinne einer Qualitätssicherung des Produkts Handball-Bundesliga. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Ordnung nebst Richtlinie.
Die Entscheidung über den Antrag eines Mitgliedes, in einer nicht den infrastrukturellen Kriterien entsprechenden Spielstätte spielen zu dürfen, sofern diesem Mitglied durch höhere Gewalt die bisherige den infrastrukturellen Kriterien entsprechende Spielstätte vorübergehend nicht zur Verfügung steht, obliegt der Lizenzierungskommission (Härtefall).

2.4. Erfüllung der finanziellen Kriterien
Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Kriterien bzw. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Lizenzbewerbers zur Sicherstellung, dass der jeweilige Lizenzbewerber das laufende sowie das kommende Spieljahr wirtschaftlich durchstehen kann. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital, nachgewiesenem Kapitalersatz und/oder nachgewiesenen stillen Reserven) berücksichtigt. Im Falle der Übertragung des Bundesligaspielbetriebes auf einen wirtschaftlichen Träger (§ 8 Abs. 2. Ziffer 2.2 lit. a)) unterliegen dieser Beurteilung der Verein (Lizenzbewerber) und der wirtschaftliche Träger.

3. Die Lizenznehmer der Lizenzligen erhalten die Lizenzen durch einen Vertrag mit dem Ligaverband. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Ligaverbandes und des DHB, die Ordnungen nebst Richtlinien beider Verbände sowie die Entscheidungen seiner zuständigen Organe sowie Vertragsstrafen. Von diesem als Anhang 02 zur Ordnung zur Lizenzierung vorgesehenen Lizenzvertrag kann nicht abgewichen werden. Die Einzelheiten der Lizenzerteilung regeln die Ordnung zur Lizenzierung nebst Richtlinien.

4. Zweite Mannschaften erhalten kein Aufstiegsrecht in die 2. Bundesliga, wenn bereits eine Mannschaft desselben Vereins, derselben Spielgemeinschaft und / oder desselben wirtschaftlichen Trägers der Bundesliga oder der 2. Bundesliga angehört.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:
   - mit Ablauf des Spieljahres, für das die Lizenz erteilt worden ist;
   - mit Auflösung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga;
   - durch Lizenzentzug;
   - mit Austritt durch Rückgabe der Lizenz;
   - durch Ausschluss nach § 8a.

   Die Voraussetzungen für das Erlöschen, den Entzug oder die Rückgabe der Lizenz und ihre Rechtsfolgen im Übrigen regelt die Ordnung zur Lizenzierung nebst Richtlinien.
   Der Austritt aus dem Ligaverband durch Rückgabe der Lizenz kann nur mit Beendigung eines Spieljahres erfolgen.

6. Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn:

(1) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;

(2) der Verein/wirtschaftliche Träger wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;

(3) der Verein/wirtschaftliche Träger seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;

(4) bei dem Verein/wirtschaftlichen Träger und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Werteentscheidungen umgangen werden.

Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus. Wird einem wirtschaftlichen Träger die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Verein zurück. Der Verein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für das folgende Spieljahr, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert

7. Die Einzelheiten regeln im Übrigen die Ordnung zur Lizenzierung nebst Richtlinien.

§ 8a Ausschluss aus dem Ligaverband

1. Ein ordentliches Mitglied (Lizenznehmer) kann bei einem groben Verstoß gegen Interessen des Ligaverbandes mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Spieljahres durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Ligaversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Ligaversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft zu dem im Ausschließungsbeschluss genannten Zeitpunkt als beendet gilt.
4. Das Mitglied kann zudem auf Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Ligaverbandes auf bestehende Forderungen.

§ 8b Folgen bei Insolvenz

1. Wird gegen einen Lizenznehmer bzw. gegen den wirtschaftlichen Träger eines Lizenznehmers während eines laufenden Spieljahres ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden dem Lizenznehmer am Ende der laufenden Spielsaison 8 Pluspunkte aberkannt.
2. Wird für die kommende Spielsaison von dem unter Ziffer 1 genannten Lizenznehmer bzw. dessen wirtschaftlichen Träger unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen (§§ 2; 7 Ordnung zur Lizenzierung) eine Lizenz beantragt und befindet sich dieser Lizenznehmer bzw. dessen wirtschaftlicher Träger in einem Insolvenzplanverfahren, so muss dieses erfolgreich bis zum 10.04. des laufenden Spieljahres, für das die Lizenz erteilt worden ist, beendet sein. Dies bedeutet, dass bis zum 10.04. des laufenden Spieljahres, für das die Lizenz erteilt worden ist, durch das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 258 InsO beschlossen sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, kann keine Lizenz für die kommende Spielsaison erteilt werden.
3. Wird gegen einen Lizenznehmer bzw. gegen den wirtschaftlichen Träger eines Lizenznehmers der Bundesliga nach den maßgeblichen Fristen zum Antrag auf Erteilung der Lizenz (§§ 2; 7 Ordnung zur Lizenzierung) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder wird die unter Ziffer 2. geregelte Frist (10.04. des laufenden Spieljahres) nicht eingehalten, so kann
   - durch den Verein selbst- oder
   - mit einem neuen wirtschaftlichen Träger ein Lizenzantrag bis zum 15.04. der laufenden Spielsaison (Ausschlussfrist) für die 2. Bundesliga gestellt werden.

   Zweitligisten können nur einen Antrag beim DHB für die 3. Liga stellen, auf dessen Entscheidung der Ligaverband keinen Einfluss hat.

§ 9 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Mit der Lizenz erhalten die Lizenznehmer die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga bzw. 2. Bundesliga nach Maßgabe des Ligastatuts.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Ligaversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

§ 10 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder übertragen nach Maßgabe der Ordnung für die Verwertung von kommerziellen Rechten ihre entsprechenden Rechte auf den Ligaverband.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

2.1. Die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen nebst Richtlinien und der Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes bzw. des DHB sowie die mit dem Ligaverband geschlossenen Verträge einzuhalten bzw. zu befolgen;

2.2. die für sie als ordentliche Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung bzw. in ihre Gesellschaftsverträge zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter, die Spieler und Betreuer der Mannschaften sowie Beauftragte sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Ligaverbandes und des DHB sowie der Ordnungen nebst Richtlinien beider Verbände und des Ligastatuts sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwerfen;

2.3. bei Streitigkeiten den in der Satzung bzw. im Ligastatut jeweils festgelegten Rechtsweg einzuhalten;

2.4. nach Ausschöpfung des DHB- bzw. Ligaverbandsinstanzenzuges in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges das neutrale ständige Schiedsgericht anzurufen (§ 12);

2.5. die eigene Beschwerde und solche ihrer Einzelmitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem Ligaverband zur Kenntnis zu geben;

2.6. am Wettbewerb um den DHB-Vereinspokal teilzunehmen;

2.7. bei sportlicher Qualifikation am Supercup teilzunehmen sowie die angeforderten Spieler für das All-Star-Game abzustellen;

2.8. das Dopingverbot nach Maßgabe des Nada-Code zu beachten;

2.9. an den von der HBL angesetzten Spielterminen zu spielen.

3. Die Mitglieder des Ligaverbandes sind Träger des Handballsportes. Die Mannschaftsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

4. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Mannschaftsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind grundsätzlich unzulässig.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

1. Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Handballsport und den Ligaverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Mitglieder, die sich um den Handballsport und den Ligaverband Verdienste erworben haben, wird vom Präsidium beschlossen.

IV. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 12 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband und den Lizenznehmern, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis (einschließlich des Lizenzierungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Erteilung des Jugendzertifikates) oder besonderen Zuständigkeiten ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsverträge.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die alle die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben müssen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, der Vorsitzende und für dessen Verhinderungsfall sein Vertreter sind von den Parteien bis zum 01.12. des jeweiligen Spieljahres einvernehmlich zu benennen, gelingt eine Einigung nicht, so wird auf Antrag einer der Parteien der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durch den Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bestimmt. Diese Bestimmung soll bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres erfolgen. Der Vorsitzende soll Erfahrung in der Sportgerichtsbarkeit aufweisen und dem Hallenhandball nahe stehen.
3. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage gegen den Ligaverband (Handball Bundesliga e.V.) binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung. Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle der HBL. Für das Verfahren gelten die §§ 1025 bis 1061 ZPO entsprechend. Haben die Parteien ausdrücklich nichts anderes vereinbart, so ist für die Entscheidung des Schiedsgerichtes das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
4. Weitere Einzelheiten sind in den abzuschließenden Schiedsverträgen zu regeln.

V. Finanzen

§ 13 Finanzierung

1. Der Ligaverband bestreitet seine Ausgaben im Wesentlichen von Mitgliedsbeiträgen, Spielabgaben und Gebühren seiner Lizenznehmer. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Ligaversammlung. Spielabgaben und Gebühren werden vom Präsidium durch Beschluss festgelegt.
2. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Lizenznehmern durch Beschluss der Ligaversammlung erhoben werden. Umlagen können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Ligaverband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder (Lizenznehmer) nicht zu decken ist.
3. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen Ligaverband und DHB sowie dem Ligaverband und der HBL werden vertragliche Regelungen getroffen. Grundlage für die finanziellen Beziehungen zwischen Ligaverband und DHB ist der Grundlagenvertrag.
4. Der Jahresabschluss des Ligaverbandes wird durch einen Steuerberater erstellt. bestätigt. Dieser wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Ligaversammlung bestellt.

VI. Organe des Ligaverbandes

§ 14 Organe

Organe des Ligaverbandes sind:

- die Ligaversammlung
- das Präsidium
- die Lizenzierungskommission

§ 15 Ligaversammlung

1. Die ordentliche Ligaversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin soll zu Beginn des dritten Quartals des Jahres liegen und ist spätestens zwei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.
2. Die Ligaversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email an die beim Ligaverband zuletzt hinterlegte Adresse des ordentlichen Mitglieds durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes sowie der Zeit, sowie gegebenenfalls Beifügung des vorläufigen Kassenberichtes, des Haushaltsplanes und sowie vorliegender Anträge.
4. Ebenfalls zur ordentlichen Ligaversammlung eingeladen werden diejenigen Vereine, Spielgemeinschaften und/oder wirtschaftlichen Träger, die zwar noch kein ordentliches Mitglied sind, mit denen der Ligaverband jedoch bereits einen Lizenzvertrag (Bundesliga oder 2. Bundesliga) für den Zeitraum des anstehenden Spieljahres (ab 01.07.) abgeschlossen hat.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
   - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung;
   - Berichte des Präsidiums (einschließlich Bericht über den Jahresabschluss der HBL
   - GmbH nebst der von dieser geplanten Mittelverwendung),
   - Wahlen und Beschlussfassungen nach § 19 Ziffer 2;
   - Bestimmung des Tagungsortes für die nächste Ligaversammlung;
   - Anfragen und Mitteilungen.
6. Anträge zur Ligaversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden, ebenso wie von den in § 15 Abs. 4 genannten Vereinen und/oder von den wirtschaftlichen Trägern. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Ligaversammlung schriftlich

oder per Email der Geschäftsstelle der HBL vorliegen und sind den Mitgliedern sofort bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

7. Die Ligaversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss der Ligaversammlung herbeigeführt werden.
8. Eine außerordentliche Ligaversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich vom Präsidium verlangen. Kommt das Präsidium einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Versammlung selbst einberufen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Ligaversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Ligaversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 16 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. An der Ligaversammlung nehmen die Vertreter der Lizenznehmer teil.
2. Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind der DHB-Präsident oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident.
3. Die stimmberechtigten Delegierten sind die Vertreter der Lizenznehmer. Die Delegierten haben schriftliche Vollmachten über die Vertretungsberechtigung vorzulegen.
4. Stimmberechtigt sind:
    - Die Lizenznehmer der Bundesliga Männer mit je 2 Stimmen.
    - Die Lizenznehmer der 2. Bundesliga Männer mit je 1 Stimme.
    - Die Mitglieder des Präsidiums mit je 2 Stimmen.
5. Die Präsidiumsmitglieder haben bei den Tagesordnungspunkten „Entlastung“ und „Wahl des Präsidiums“ kein Stimmrecht.

§ 17 Beschlussfassungen durch die Ligaversammlung

1. Der Ligaversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Ligaverbandes anwesend ist, sofern die Mitglieder satzungsgemäß geladen wurden.
2. Die Ligaversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, sofern nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Ligaversammlung benötigt für folgende Beschlüsse eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Abberufung des Präsidenten;
- Änderung, Kündigung und / oder Neuabschluss des Grundlagenvertrages mit dem DHB;
- Auf- und Abstiegsregelung der 2. Bundesliga;
- Satzungsänderungen;
- Änderungen des Ligastatutes, ausgenommen Erlass und Änderung der Ordnung zur Durchführung von Spielen (§ 22);
- Entscheidung nach § 8 a Abs. 3 (Ausschluss eines Mitgliedes);
- Auflösung des Ligaverbandes;
- Genehmigung des Lizenzvertrages und des Schiedsvertrages.

3. Erlass und Änderung der Ordnung zur Durchführung von Spielen obliegen dem Präsidium.
4. Über die Beschlüsse der Ligaversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Ligaverbandes bzw. dem Versammlungsleiter (§ 15 Abs. 2) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit können nur einen Monat nach Zusendung erfolgen.

§ 18 Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2. Jedes Mitglied des Präsidiums wird in einem gesonderten Wahlvorgang gewählt. Die Beisitzer können in einer Blockwahl ermittelt werden, wenn nicht mehr Vorschläge als zu wählende Beisitzer genannt werden.
3. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Wählbar sind nur Personen von ordentlichen Mitgliedern des Ligaverbandes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis dem Sitzungsleiter vorliegt.

§ 19 Aufgaben der Ligaversammlung

1. Der Ligaversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Präsidium oder der HBL übertragen worden sind.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

2.1. die Wahl und Abberufung des Präsidiums;

2.2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Lizenzierungskommission (mit Ausnahme des zuständigen Geschäftsführers der HBL);

2.3. die Wahl von drei Kassenprüfern, wobei zwei Kassenprüfer bei der jeweiligen Prüfung anwesend sein müssen; Die Wahlen erfolgen jeweils für vier Jahre. Außerdem und insbesondere unterliegen der Beschlussfassung der Ligaversammlung:

- die Wahl von 14 Delegierten für den Bundestag des DHB
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und
- des Kassenberichtes;
- Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Genehmigung des jeweiligen
- Haushaltsplanes des Ligaverbandes;
- die Entlastung des Präsidiums;
- Satzungsänderungsanträge;
- Höhe des Mitgliedsbeitrags und Umlagen (§ 13 Abs. 1 und 2);
- sonstige Anträge zur Änderung des Ligastatuts sowie Ordnungen und Richtlinien,
- ausgenommen Erlass und Änderung der Ordnung zur Durchführung von Spielen;
- die Genehmigung des für den Zeitraum des nächsten Spieljahres (ab 01.07. des
- Folgejahres) vorgesehenen Lizenzvertrages und des Schiedsvertrages;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident;
- Entscheidungen nach § 8 a Abs. 3 (Ausschluss eines Mitgliedes);
- die Änderung, Kündigung und / oder Neuabschluss des Grundlagenvertrages mit
- dem DHB;
- die Entscheidung über die Verwendung vorhandenen Vermögens im Falle des
- Rückfalls der Rechte nach § 14 der Satzung des DHB;

- die Auflösung des Ligaverbandes;
- die Veräußerung der HBL.

§ 20 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
1.1. dem Präsidenten
1.2. den zwei Vizepräsidenten
1.3. dem Vizepräsident Finanzen
1.4. zwei Beisitzern Bundesliga
1.5. zwei Beisitzern 2. Bundesliga
1.6. die Geschäftsführer der HBL gehören dem Präsidium des Ligaverbandes ohne Stimmrecht mit beratender Stimme an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   - der Präsident;
   - die beiden Vizepräsidenten;
   - der Vizepräsident Finanzen.
3. Das Präsidium wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Präsidiumsmitglieder vertreten.
4. Der zu wählende Präsident soll kein Amt bzw. keine operative Funktion bei einem Lizenznehmer oder ihm verbundenen Unternehmen des Ligaverbandes haben.
4.1. Der Präsident wird von der Ligaversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4.2. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das ausschließliche Vorschlagsrecht für einen Vizepräsidenten, den Vize-Präsidenten Finanzen und 2 Beisitzer (Bundesliga) erfolgt aus der Mitte der Lizenznehmer der Bundesliga.
4.3. Die Wahl eines weiteren Vizepräsidenten und der 2 Beisitzer der 2. Bundesliga erfolgen auf das ausschließliche Vorschlagsrecht aus der Mitte der Lizenznehmer der 2. Bundesliga.
4.4. Bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums bleiben alle gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Präsidium aus, entweder durch Rücktritt, Abberufung oder Abstieg seines Vereins bzw. wirtschaftlichen Trägers aus der 2. Bundesliga, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorgenommen. Eine Ersatzwahl kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Verein bzw. wirtschaftliche Träger eines gewählten Erstligavertreters in die 2. Bundesliga absteigt bzw. der Verein oder wirtschaftliche Träger eines Zweitligavertreters in die Bundesliga aufsteigt oder wenn ein Präsidiumsmitglied in eine andere Spielklasse wechselt.

6. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für das Präsidium zu erlassen sowie zu ändern. Ferner ist das Präsidium ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen sowie zu ändern und darin u.a. Einzelheiten zum Beitragswesen des Ligaverbandes zu regeln. Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für die Geschäfte des Ligaverbandes, soweit sie nicht der Ligaversammlung obliegen oder aufgrund der Satzung und des Gesellschaftsvertrages der HBL übertragen worden sind. Es kontrolliert die Geschäftsführung der HBL, soweit nicht diese Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
    - die Ausführungen der Beschlüsse der Ligaversammlung, soweit sie Geschäfte des
    - Ligaverbandes e.V. betreffen;
    - die Erstellung des Haushaltsplanes zur Vorlage und Genehmigung beim
    - Ligaverband
    - Erlass und Änderung der Ordnung zur Durchführung von Spielen ausschließlich
    - § 17 Abs. 2 lit. 2.3. (Auf- und Abstiegsregelung 2. Bundesliga);
    - die Entscheidung als Beschwerdeinstanz über die Erteilung der Lizenzen an
    - Vereine oder wirtschaftliche Träger für die Teilnahme am Wettbewerb für
    - Lizenzligen im Rahmen der Ordnung zur Lizenzierung sowie die Entscheidung als
    - Beschwerdeinstanz über die Erteilung des Jugendzertifikates an Vereine oder
    - wirtschaftliche Träger im Rahmen der Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikates;
    - die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Rechtevergabe von
    - Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Lizenzligen sowie aller
    - anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und jeder
    - Programm- und Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang;
    - die Entsendung der satzungsgemäß festgelegten Vertreter in die Leistungssportkommission, in die Antidoping-Kommission, in die Ausschüsse Schiedsrichterlehrstab und Profiligen, in das Bundesgericht und

Bundessportgericht und in Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen im Sinne des § 6 dieser Satzung.

3. Das Präsidium kann Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der Ligaversammlung einstweilen und bis zur nächsten Ligaversammlung, bei welcher dann eine endgültige Beschlussfassung herbeizuführen ist, in und außer Kraft setzen. Soweit Beschlüsse der letzten Ligaversammlung oder einer nach dieser abgehaltenen außerordentlichen Ligaversammlung betroffen sind, bedarf es einer Mehrheit von ¾ der Stimmen des Präsidiums.
4. Das Präsidium ist berechtigt, im Bedarfsfall beratende Ausschüsse zu berufen.
5. Der Präsident des Ligaverbandes ist oberster Repräsentant des Ligaverbandes und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Er gehört dem DHB-Präsidium als Vizepräsident an.
6. Das Präsidium kann der HBL Aufgaben nach § 4 zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 22 Vergütung

1. Der Präsident erhält eine Vergütung nach der Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums. Der Präsident hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Präsidenten grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie und sonstige für den Ligaverband ehrenamtlich tätige Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Das Präsidium kann Pauschalierungen der Kostenerstattung beschließen.
   Darüber hinaus kann ihnen als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstausfalls für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des Ligaverbandes an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen teilnehmen, eine Entschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Ligaverband auf Vorschlag des Präsidiums. Näheres kann die Finanzordnung regeln.

§ 23 Zusammentreten und Beschlussfassungen des Präsidiums

1. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet, der in seiner Einladung auch die Tagesordnung festlegt. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen seine Sitzungen in Form einer Telefonkonferenz durchführen, sofern kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
3. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Ligaverbandes.

§ 24 Lizenzierungskommission

1. Die Lizenzierungskommission besteht aus einem Geschäftsführer, entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan der HBL sowie ~~zwei~~ **bis zu drei** weiteren von der Mitgliederversammlung zu berufenden Personen, wovon eine die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben muss.
2. Die Lizenzierungskommission entscheidet über die Lizenzvergabe nach Maßgabe der Ordnung zur Lizenzierung und über die Erteilung des Jugendzertifikates nach Maßgabe der Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikates
3. Die Lizenzierungskommission kann Auflagen und/oder Bedingungen – nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Präsidium - anordnen und teilt die Entscheidung den Antragstellern unverzüglich schriftlich mit. Diese dienen insbesondere der Herstellung und dem Erhalt der Lizenzierungsfähigkeit sowie der Erteilung und dem Erhalt des Jugendzertifikates und können auch nebeneinander anordnet werden. Für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann eine Frist zur Erfüllung gesetzt werden. Näheres ist in den jeweiligen Ordnungen nebst Richtlinien geregelt.
4. Entscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder der Lizenzierungskommission an der Beschlussfassung teilnehmen. Näheres, auch zu Rechtsbehelfen gegen ablehnende und beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission, regeln die Ordnung zur Lizenzierung sowie die Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats.
5. **Die Lizenzierungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
6. Die Mitglieder der Lizenzierungskommission sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren sowie Jugendzertifizierungsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Ligaversammlung am **06.07.2023** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Ligaverbandes tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln, den 6. Juli 2023